

**Öffentlich rechtliche Vereinbarung
zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf
und der Stadt Meerbusch**

Der Regierungspräsident
31.14.01-01

Düsseldorf, den 03. August 1979

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberstadtdirektor und der Stadt Meerbusch, vertreten durch den Stadtdirektor, aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S. 190)

1 Präambel

1.1 Aufgrund einer am 20.09./26.10.1972 zwischen den Städten Meerbusch und Düsseldorf abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde der Stadt Meerbusch das Recht eingeräumt, Ihre Stadtteile abwassertechnisch unmittelbar an die Düsseldorfer Kläranlage Nord anzuschließen, wobei die von Düsseldorf zu übernehmenden, zu behandelnden und abzuleitenden Abwassermengen auf den dreifachen Trockenwetterabfluß, höchstens jedoch aber auf 900 l/s. beschränkt wurden.

Bis heute sind die in der Anlage Nr. 1 grün markierten Flächen der Stadt Meerbusch im Rahmen dieser Vereinbarung unmittelbar an die Düsseldorfer Kläranlage Nord angeschlossen worden.

1.2 Abweichend von der Vereinbarung ist es jedoch aus abwassertechnischer Sicht sinnvoll, das Meerbuscher Gebiet „Hoxdelle“ an den Düsseldorfer Hauptsammler West anzuschließen und über diesen Sammelkanal das betreffende Abwasser der Kläranlage Nord zuzuführen. Aufgrund dieser veränderten Inanspruchnahme der Düsseldorfer Abwasseranlage ist es deshalb erforderlich, für das Meerbuscher Gebiet „Hoxdelle“ die nachstehende Vereinbarung zu treffen.

2 Gegenstand der Vereinbarung

2.11 Die Stadt Düsseldorf verpflichtet sich, von der Stadt Meerbusch das Schmutz- und Regenwasser der an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke und der öffentlichen Flächen des Gebietes „Hoxdelle“ zu übernehmen, in ihren Klärwerken zu reinigen und in den Rhein abzuleiten.

2.12 Das an die Düsseldorfer Kanalisation anzuschließende Meerbuscher Gebiet „Hoxdelle“ ist in dem als Anlage Nr. 2 beigefügten Lageplan grün markiert. Der Lageplan ist Bestandteil der Vereinbarung.

2.13 Die von der Stadt Meerbusch zugeleiteten Abwassermengen dürfen folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- Schmutzwasser: max. 15 l pro sec.
- Mischwasser: max. 630 l pro sec.

2.14 Die Stadt Düsseldorf gestattet der Stadt Meerbusch, folgende drei Abwasserzuführungskanäle an den Düsseldorfer Sammelkanal-West anzuschließen:

- den Straßenkanal „Düsseldorfer Straße“
- den Sammelkanal „Hoxstraße“
- den Grundstücksanschlußkanal „Düsseldorfer Straße 217 a“ (zur Entwässerung des Grundstückes: Gemarkung Buderich, Flur 33, Flurstück 199), Firma Wassermann.

- 2.15 Die betreffenden Anschlußmaßnahmen, die die Stadt Meerbusch auf ihre Kosten durchführt, sind sowohl in technischer als auch in terminlicher Hinsicht rechtzeitig mit der zuständigen technischen Abteilung des Kanal- und Wasserbauamtes der Stadt Düsseldorf abzustimmen. Die u. a. erforderlichen Abnahme- bzw. Übernahmetermine nehmen Beauftragte beider Städte gemeinsam wahr, wobei der ordnungsgemäße Anschluß in einem Abnahmeprotokoll von beiden Städten zu bescheinigen ist. Im übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf, insbesondere die Vorschriften über den technischen Anschluß sowie über Abwässer, die nicht bzw. nur nach entsprechender Vorbehandlung in die Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen, zu beachten.
- 2.16 Unabhängig von einer evtl. erforderlichen privatrechtlichen Genehmigung des Grundstückseigentümers erlaubt die Stadt Düsseldorf desweiteren der Stadt Meerbusch, auf den im Düsseldorfer Gemeindegebiet liegenden Grundstücken
- Gemarkung Heerdt, Flur 14, Flurstück ...
- die erforderlichen Kanalbaumaßnahmen durchzuführen und die betreffenden Grundstücke zur Unterhaltung der Entwässerungsleitungen zu betreten sowie in diesem Zusammenhang evtl. später erforderliche Arbeiten auszuführen bzw. ausführen zu lassen.
- 2.17 Die auf Düsseldorfer Gebiet von der Stadt Meerbusch verlegten Abwasserzuführungskanäle bleiben Eigentum der Stadt Meerbusch.
- 2.18 Die Stadt Meerbusch hat für eine ordnungsgemäße Unterhaltung bzw. Wartung der Kanäle im Gebiet „Hoxdelle“ zu sorgen, so daß sich aufgrund des Anschlusses an den Düsseldorfer Sammelkanal-West keine Beeinträchtigungen für die Düsseldorfer Abwasseranlage ergeben.

3 Kostenanteil der Stadt Meerbusch

- 2.19 Für die Übernahme, Behandlung und Ableitung der Abwässer der an das Düsseldorfer Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und öffentlichen Flächen (Straßen, Wege, Plätze usw.) des Gebietes „Hoxdelle“ zahlt die Stadt Meerbusch an die Stadt Düsseldorf jährlich einen Kostenanteil. Dieser ist nach der jeweils gültigen Düsseldorfer Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf, und zwar insbesondere nach den Bestimmungen über
- Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
 - Grundstücksbegriff sowie
 - Anteil aus städt. Mitteln
- zu ermitteln.
- 3.12 Bei der Berechnung des Kostenanteils für die einzelnen Grundstücke ist zur Zeit Bemessungsgrundlage u. a. der Jahreswasserverbrauch, der bis zum Zeitpunkt der Abrechnung (s. 3.61) für den jeweils davorliegenden jährlichen Ablesezeitraum der Wasserwerke ermittelt bzw. aus eigenen Wasserförderungsanlagen entnommen wurde. Darüber hinaus ist derzeit bei Grundstücken mit einem Jahreswasserverbrauch von über 15 000 m³ Bemessungsgrundlage für die Regenwasserableitung die bebaute bzw. befestigte an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücksfläche.
- 3.2 Der Teil des Kostenbeitrages, der von der Stadt Meerbusch jährlich für die Übernahme, Behandlung und Ableitung der Abwässer der öffentlichen Flächen (Straßen, Wege, Plätze usw.) des Gebietes „Hoxdelle“ zu entrichten ist, beträgt zur Zeit 25 % des nach Punkt 3.11 – 3.12 der Vereinbarung jährlich zu ermittelnden Betrages.

Der jeweils gültige Prozentsatz ist in der Düsseldorfer Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke festgelegt, und zwar in der Bestimmung über die Deckung des Gebührenaufkommens aus städt. Mitteln.

- 3.3 Darüber hinaus entrichtet die Stadt Meerbusch für das unmittelbar an das Düsseldorfer Kanalnetz angeschlossene Grundstück „Gemarkung Büderich, Flur 33, Flurstück 199“ eine einmalige Zahlung in Höhe des in der Satzung über Beiträge für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Düsseldorf vom 08. Juli 1977 festgelegten Beitrages.
- 3.4 Der jährliche Kostenanteil wird neu vereinbart, wenn eine der Parteien nachweist, daß der zu entrichtende Kostenanteil wesentlich von den tatsächlichen Kosten abweicht.
- 3.5 Das Recht der Stadt Meerbusch zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die an das Abwassernetz angeschlossenen Grundstücke im Gebiet „Hoxdelle“ bleibt unberührt.
- 3.61 Die Zahlung des von der Stadt Meerbusch zu übernehmenden Kostenanteiles wird jeweils zum 01.11. eines jeden Jahres fällig.
- 3.62 Die Stadt Meerbusch hat der Stadt Düsseldorf spätestens 6 Wochen vor dem Fälligkeitstermin jeweils eine Ausfertigung der von der Stadt Meerbusch zu erstellenden Abrechnung über den von ihr zu übernehmenden Kostenanteil zu übersenden. Dieser sind u. a. folgende Unterlagen beizufügen.
- eine Aufstellung über alle während des jeweiligen Abrechnungszeitraumes an das Düsseldorfer Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke (Postanschrift) des Gebietes „Hoxdelle“ einschließlich der Angaben
 - über die Grundstückseigentümer und
 - erforderlichenfalls die zu entwässernden Grundstücksflächen
 - eine Durchschrift der von den Inkassostellen der Wasserwerke jeweils gefertigten Mitteilung über den Wasserverbrauch auf den einzelnen Grundstücken mit Angabe des jeweiligen Ablesezeitraumes (zur Zeit jährlich).

Die Abrechnung erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke in Düsseldorf, wobei auch der unter Punkt 3.2 vereinbarte Zuschlag für die Übernahme, Behandlung und Ableitung der Abwässer der öffentlichen Flächen des Gebietes „Hoxdelle“ zu berücksichtigen ist.

- 3.63 Die Stadt Düsseldorf ist berechtigt, alle Unterlagen der Stadt Meerbusch, die zur Ermittlung des Kostenanteiles dienen, einzusehen sowie von der Stadt Meerbusch evtl. erforderliche Auskünfte bzw. Ermittlungen zu verlangen.
- 3.7 Zukünftig evtl. erforderliche zusätzliche Zahlungen nach dem Abwasserabgabengesetz für das betreffende Gebiet werden durch diesen Vertrag nicht berührt und bedürfen einer zusätzlichen Regelung.

4 Haftung

- 4.1 Die Stadt Meerbusch verpflichtet sich, keine Stoffe in das Kanalnetz der Stadt Düsseldorf einzuleiten, die nach DIN 1986, Blatt 3, sowie der jeweils gültigen Düsseldorfer Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und der derzeitigen und der zu erwartenden Muster-satzung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindlichen Abwasseranlagen von der Einleitung ausgeschlossen sind. Eine Einleitung von Fäkalien über Tankfahrzeuge in die Kanalisation des Gebietes „Hoxdelle“ ist ebenfalls nicht zulässig.

- 4.2 Enthält das Abwasser der Stadt Meerbusch Stoffe, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, so ist die Stadt Meerbusch verpflichtet, der Stadt Düsseldorf hierdurch entstandene Schäden und Mehraufwendungen zu ersetzen.

Die Stadt Düsseldorf hat das Recht, der Stadt Meerbusch eine angemessene Frist zur Abstellung der Mängel zu setzen.

- 4.31 Die Stadt Düsseldorf hat das Recht, jederzeit im Einvernehmen mit der Stadt Meerbusch eine Untersuchung des Abwassers im jeweils letzten Schacht, der in den Sammler-West einmündenden Meerbuscher Kanäle vorzunehmen. Die Kosten der Untersuchung trägt die Stadt Düsseldorf, es sei denn, daß das Untersuchungsergebnis einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Vereinbarung ergibt. In diesem Fall hat die Stadt Meerbusch die Kosten der Untersuchung zu tragen.

- 4.32 Die Stadt Meerbusch stellt die Stadt Düsseldorf von jeglichen Schadenersatzansprüchen frei, die aus der Übernahme des Abwassers resultieren und die insbesondere beruhen auf

- Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung bzw.
- Schäden, die durch einen Rückstau aus dem Düsseldorfer Sammler-West in das Meerbuscher Kanalisationsnetz verursacht werden.

- 4.4 Die Vertragschließenden unterwerfen sich in einem Streitfalle über die Zusammensetzung des Abwassers dem gutachtlichen Entscheid des Laboratoriums eines in Nordrhein-Westfalen ansässigen unabhängigen Wasser- oder Abwasserverbandes. Die Kosten hierfür trägt der Unterliegende.

5 Schiedsgericht

- 5.1 Für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben sollten, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Die Streitigkeiten sollen einem Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Bestimmungen über Schadenersatz.

- 5.2 Beide Parteien unterwerfen sich der Entscheidung dieses Schiedsgerichtes. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Teil.

- 5.3 Alles Nähere regelt ein Schiedsvertrag.

6 Kündigung

- 6.1 Die Kündigung ist nur zulässig, wenn die andere Partei

- trotz Mahnung gegen eine in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt und
- mit der Erfüllung einer in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtung länger als 1 Jahr in Verzug bleibt.

Die Vereinbarung kann in diesem Falle von beiden Parteien mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

7 Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- 7.1 Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn der Vereinbarung entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

8 Inkrafttreten

8.1 Diese Vereinbarung ist unbefristet. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Meerbusch, den 18. Juni 1979

Stadt Meerbusch

| | |
|-----------------------------------|---|
| Der Stadtdirektor Sonnenschein | In Vertretung Wolters Stadtkämmerer |
|-----------------------------------|---|

Düsseldorf, den 16. Juli 1979

Landeshauptstadt Düsseldorf

| | |
|---|---|
| Der Oberstadtdirektor In Vertretung Dr.-Ing. Recknagel Beigeordneter | Im Auftrag Dr. Ing. Schürholz Direktor des Kanal- und Wasserbauamtes |
|---|---|

Genehmigung

Die öffentlich –rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Meerbusch über die Übernahme, Behandlung und Ableitung von Abwasser aus dem Meerbuscher Entwässerungsgebiet „Hoxdelle“ durch die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Düsseldorf wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S. 190/SGV NW 202) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmigt.

Düsseldorf, den 03. August 1979
31.1401-01

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Dr. Lefringhausen

Abl. Reg. Ddf. 1979 S. 310

Diese Vereinbarung und ihre Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf wurden am 16. August 1979 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekanntgemacht (1979 S. 310 ff.)